



SATZUNG

Inhalt

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Ausschluss aus dem Verein	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	5
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins	6
§ 11 Die Vereinsorgane	6
§ 12 Die Mitgliederversammlung	6
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Der geschäftsführende Vorstand	8
§ 15 Der Gesamtvorstand	9
§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit ..	10
§ 17 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.....	11
§ 18 Haftung	11
§ 19 Datenschutz.....	11
§ 20 Auflösung des Vereins	12
§ 21 Gültigkeit dieser Satzung.....	12

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der am 13. März 1980 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Wesel-Büderich 1970 e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wesel-Büderich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel unter der Nr. 0342 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung des ordentlichen Trainingsbetriebes,
 - b) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - c) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - d) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Übungsleiterinnen, Trainern, Trainerinnen, Helfern und Helferinnen,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte „Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA- Lastschriftverfahren teilzunehmen und der aktuell gültigen Datenschutzverordnung zuzustimmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen in Textform.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Sie haben volles aktives und passives Wahlrecht.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. An den Mitgliederversammlungen können sie mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. durch Tod;

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist halbjährlich mit 3-monatiger Vorlaufzeit möglich, und zwar zum 30.06. oder 31.12. Sie muss beim geschäftsführenden Vorstand spätestens bis zum 31.03. bzw. 30.09. eingegangen sein.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet;
 - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die satzungsgemäßen Rechte. Sie können mit Ausnahme der Beirats- und Vorstandssitzungen an allen Veranstaltungen teilnehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- 3) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehenden Bankgebühren und ggf. anfallende Zusatzkosten durch das Mitglied zu tragen.
- 5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 6) Eine ermäßigte Beitragszahlung gilt für jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 7) Eine ermäßigte Beitragszahlung kann zusätzlich gegenüber erwachsenen Schülern, Studenten und Auszubildenden gewährt werden.
- 8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
- 9) Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Über die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Abgeltungszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10) Die Mitglieder verpflichten sich, die gültige Platzordnung einzuhalten.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitglieder-versammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter bzw.

Vertreterinnen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitglieder-versammlungen teilzunehmen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Übungsleiter bzw. Übungsleiterinnen Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ermahnung oder Verwarnung,
 - Geldstrafe,
 - zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen,
 - Ausschluss aus dem Verein
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 11 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der Gesamtvorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin bestimmt den Protokollführer bzw. die Protokollführerin. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat /die Kandidatin gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat /keine Kandidatin im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat/die Kandidatin, der/die die meisten Stimmen erhält.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten / Kandidatinnen das Amt angenommen haben.

- 12) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur dann behandelt werden, wenn sie von der Mehrheit der Versammlung zum Dringlichkeitsantrag erhoben werden.
- 13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäfts- führende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
 - b. Entgegennahme der Kassenberichts;
 - c. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
 - d. Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
 - f. Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen;
 - g. Beschlussfassung über Umlagen, die Höhe der Abgeltungszahlungen für Arbeitsstunden, die Änderung der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, eine Änderung der Aufnahmegebühr und/oder Änderung der Mitgliedsbeiträge.
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - i. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
 - j. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 11 Abs. 12).

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich

vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin bestimmen.
- 8) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung in der ersten Versammlung eines jeden Kalenderjahres einen Kassenbericht für das abgelaufene und einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor. Er ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich. Geldanweisungen ab einer Höhe von 5.000 € bedürfen der Gegenzeichnung eines weiteren geschäftsführenden Vorstandmitgliedes.

§ 15 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin
 - c. dem Sportwart bzw. der Sportwartin (zugleich Sozialwart/Sozialwartin)
 - d. dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin
 - e. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - f. bis zu 3 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
- 2) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

- 3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - b. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - c. Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - d. Für die Instandhaltung der Platzanlage zu sorgen.
- 4) Die Aufgaben der Beisitzer werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
- 5) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes, einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 6) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.
- 7) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 17 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer bzw. Kassenprüferin in geraden Jahren und ein Kassenprüfer bzw. in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Die unmittelbare Wiederwahl einer der beiden Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen ist zulässig.

§ 18 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträgern bzw. Amtsträgerinnen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen- bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bzw. eine Datenschutzbeauftragte.
- 4) Fotos und Videos von Mitgliedern bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften dürfen in folgenden Medien veröffentlicht werden: Homepage des Vereins, Social-Media Seiten des Vereins (wie z.B. Facebook, Instagram), sowie in regionalen Presseerzeugnissen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 50% an den Förderverein der Polderdorfschule Büberich und die Jugendfeuerwehr Büberich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wesel, den 11.03.2025

Eingetragen beim Amtsgericht im Registerblatt VR 30342 am 23.05.2025